

Verfahrensorderungen

Die nahezu zur Bedeutungslosigkeit reduzierte abstrakte Normenkontrolle hat den Gesetzgeber veranlasst, im Rahmen der Totalrevision des Staatsgerichtshofgesetzes den Kreis der Antragsberechtigten bei der Gesetzesprüfung zu erweitern.¹³⁵ Neu soll nach Art. 17 Abs. 1 Bst. a des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten des Landtags befugt sein, die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen beim Staatsgerichtshof zu beantragen. Davon verspricht sich der Gesetzgeber eine Verbesserung des heutigen Zustandes. Er ist der Meinung, dass eine oppositionelle Landtagsminderheit¹³⁶ wohl am ehesten Veranlassung haben könnte, ein Normenkontrollverfahren bei Gesetzen in Gang zu bringen.¹³⁷

Wenn man über die geringe Effizienz der abstrakten Normenkontrolle debattiert, muss auch der Aspekt der direkt-demokratischen Institutionen (Initiative/Referendum) am Gesetzgebungsverfahren mit in die Überlegungen einbezogen werden. Die beiden Bereiche scheinen zwar auf den ersten Blick nur wenig miteinander zu tun zu haben, da sie je auf ihre Art "Korrekturinstrumente" von Gesetzesentscheidungen darstel-

¹³⁵ Für Österreich vgl. etwa Martin Hiesel, Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtshof, S. 82 f., der allerdings die mit BGBl 1975/302 erweiterte Antragslegitimation auf einen Drittel der Mitglieder des Nationalrats aufgrund der in Österreich bestehenden Situation als "eher bescheiden" einschätzt; vgl. für Österreich im weitem Helfried Pfeifer, Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 514. Für Deutschland spricht Horst Sacker, Gesetzgebung durch das BVerfG – das BVerfG und die Legislative, in: Tutzinger Schriften zur Politik, Bd. 3, S. 189 (220), sogar von der Abschaffung des Antragsrechtes eines Drittels der Bundestagsabgeordneten. Er meint, dass aus dem Blickwinkel des Individualrechtsschutzes es kein Weniger an Verfassungsrechtsschutz bedeuten würde, weil ein den Bürger betreffendes verfassungswidriges Gesetz sowohl auf dessen Antrag hin als auch im Wege der Richtervorlage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung gestellt werden könnte.

¹³⁶ In Zeiten von Regierungskoalitionen der beiden grossen Parteien (Fortschrittliche Bürgerpartei und Vaterländische Union) dürfte allerdings von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht werden. Beim heutigen Stand der Abgeordnetenanzahl ist die Freie Liste als Oppositionspartei nicht in der Lage, ein Gesetzesprüfungsverfahren zu initiieren. Zur Rechtslage und zu den Verhältnissen in Deutschland siehe Klaus Stüwe, Die Opposition im Bundestag und das Bundesverfassungsgericht (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 70), Baden-Baden 1997, S. 159 ff.

¹³⁷ Vgl. auch Hartmut Söhn, Die abstrakte Normenkontrolle, S. 298. Walter Haller, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, S. 470, bringt die Ineffizienz der abstrakten Normenkontrolle mit dem Referendum in Verbindung und meint, dass die Einführung der abstrakten Normenkontrolle von Bundesgesetzen in der Schweiz zu einer Gewichtsverlagerung auf das Bundesgericht führen würde, die es zum Nachteil seiner übrigen Rechtsprechung vermehrtem politischem Druck aussetzen könnte (S. 471). Diese Ansicht teilt Hans Huber (Nachweis in Walter Haller, S. 471/ Fussn. 46) nicht. Für ihn gibt es gewichtige Argumente, dass auch in der Schweiz die abstrakte Normenkontrolle von Bundesgesetzen eingeführt werden sollte.